

Weiterbildungsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.05.2014

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2; 16 sowie 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition Weiterbildung
- § 3 Aufgaben der Hochschule in der Weiterbildung
- § 4 Ziele der Weiterbildung
- § 5 Struktureinheiten der Weiterbildung
- § 6 Kommission für Weiterbildung
- § 7 Die oder der Rektoratsbeauftragte für Weiterbildung
- § 8 Zentrum für Weiterbildung
- § 9 Formate der Weiterbildung
- § 10 Einrichtung und Schließung von Weiterbildungsangeboten
- § 11 Durchführung der Weiterbildung
- § 12 Finanzielle Regelungen, Kalkulation und Nachkalkulation
- § 13 Verwaltung der Weiterbildungsmittel
- § 14 Evaluation der Weiterbildungsangebote
- § 15 Urkunden, Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

In der zwischen der Hochschule und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Zielvereinbarung sowie im Hochschulentwicklungsplan der Hochschule ist die Weiterbildung als dritter Kernbereich neben Studium und Lehre sowie Forschung und Technologietransfer benannt. Die Hochschule ist dem Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft verpflichtet.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt die Ziele, Inhalte, Organisationsformen sowie Durchführung aller Weiterbildungsangebote der Hochschule.

§ 2

Definition Weiterbildung

In der Weiterbildung werden vorangegangene Qualifikationen auf den neuesten Stand gebracht, interdisziplinär ausgebaut und um neue Kompetenzen ergänzt. Weiterbildung ist in den Prozess des lebenslangen Lernens eingebunden und erwächst aus wissenschaftlichen und technologischen Fortschritten sowie Veränderungen in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft.

Die Weiterbildungsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal konzentriert sich primär auf wissenschaftliche Weiterbildung im engeren Sinne, die

- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder äquivalente Kompetenzen voraussetzt,
- nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit erfolgt und
- im Hinblick auf die Adressatengruppe inhaltlich und didaktisch-methodisch dem Hochschulniveau entsprechend aufbereitet ist sowie
- das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigt.

§ 3 Aufgaben der Hochschule in der Weiterbildung

(1) Die Hochschule bietet Weiterbildung gemäß HSG LSA in der jeweils gültigen Fassung an. Es handelt sich dabei um

- wissenschaftliche und forschungsbezogene
- berufsbezogene
- persönlichkeitsbildende und allgemeine Weiterbildungsangebote auf Hochschulniveau.

Diese sind nachfrage- und bedarfsorientiert, d. h. im Dialog mit unterschiedlichen Partnern entwickelt und an den konkreten Bedürfnissen von Institutionen sowie Interessenten ausgerichtet. Angestrebt werden das Zusammenwirken aller Beteiligten sowie Nachhaltigkeit der Ergebnisse.

(2) Die inhaltliche sowie hochschuldidaktische Verantwortung für die Weiterbildung liegt bei den Fachbereichen der Hochschule. Unterstützt werden diese ggfs. durch An-Institute und das Zentrum für Weiterbildung. Die Prüfung zur Einordnung in das Profil der Hochschule liegt bei der Kommission für Studium und Lehre.

§ 4 Ziele der Weiterbildung

(1) Kennzeichnend für die Ziele der Weiterbildungsangebote an der Hochschule ist, berufspraktische Erfahrungen nutzbar zu machen und daran anknüpfend Kompetenzen

- zur selbständigen Aneignung fachrelevanter Wissensgebiete
 - zur eigenständigen Vernetzung von Lerninhalten
 - zu wissenschaftlichem Diskurs in Wort und Schrift
 - zu kontinuierlichem Lernen
 - zur kritischen Reflexion des eigenen beruflichen Handelns
 - zum Umgang mit fachlicher Diversität und mit Interdisziplinarität
 - zur Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit besonderen Herausforderungen (Konfliktfähigkeit, Krisenmanagement) und
 - zur Entwicklung von Lösungsansätzen für anstehende Probleme
- zu vermitteln.

(2) Die Weiterbildungsangebote zielen inhaltlich auf Profilbildungen der Hochschule und unterstützen Fortschritte in der Gesellschaft insbe-

sondere der Wissenschaft, (Sozial-)Wirtschaft und Institutionen, Technik und Kultur.

§ 5 Struktureinheiten der Weiterbildung

Die Hochschule hat Gremien und Organisationseinheiten geschaffen, die in enger Kooperation mit den Fachbereichen und An-Instituten die Akquisition, Implementierung, Koordination und Evaluation von Weiterbildungsangeboten begleiten, unterstützen und prüfen:

- die Kommission für Weiterbildung
- das Amt des oder der Rektoratsbeauftragten für Weiterbildung
- das Zentrum für Weiterbildung

§ 6 Kommission für Weiterbildung

(1) Die Kommission für Weiterbildung ist eine Senatskommission entsprechend der Grundordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung. Sie verwirklicht das Weiterbildungs-konzept der Hochschule und entwickelt es weiter.

(2) Die Aufgaben der Kommission für Weiterbildung bestehen insbesondere in

- dem Aufbau, der Umsetzung und der Förderung der Weiterbildung der Hochschule
- der Profilbildung der Hochschule auf dem Gebiet der Weiterbildung unter Einbeziehung regionaler, überregionaler und internationaler Entwicklungen
- der Förderung der interdisziplinären Kooperation und Vernetzung zwischen den durchführenden Institutionen in der Angebotsplanung und -durchführung
- der Prüfung und Weiterentwicklung von Prozessmodellen, Leitfäden, Musterdokumenten für Weiterbildungsangebote
- der Prüfung und Beratung der Kostensätze für Leistungen der Hochschule
- der Prüfung aller Weiterbildungsangebote
- der Genehmigung von weiterbildenden Studienangeboten mit Vergabe von Credits
- der Empfehlung der Studien- und Prüfungsordnungen und der Gebührensatzungen an den Senat
- der Entwicklung und Prüfung der Evaluationsinstrumente

(3) Die Prüfung von neuen Weiterbildungsangeboten bezieht sich auf

- die Einhaltung der Ziel- und Evaluationsvereinbarungen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Hochschule im Rahmen des Hochschulentwicklungsplanes,
- Marktfähigkeit, Qualität, Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit
- abweichende Verfahrensweisen zur Implementierung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten

Die Prüfung von laufenden Weiterbildungsangeboten bezieht sich auf Qualität, Durchführung, Wirtschaftlichkeit und Erfolg.

(4) Die Kommission für Weiterbildung wird durch die Rektoratsbeauftragte oder den Rektoratsbeauftragten für Weiterbildung geleitet. Die Stellvertretung wird durch den Leiter oder die Leiterin des Zentrums für Weiterbildung wahrgenommen.

(5) Die Kommission besteht, sofern sie nicht gewählt sind, aus folgenden Mitgliedern mit beratender Stimme

- die oder der Rektoratsbeauftragte für Weiterbildung
- die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Weiterbildung
- Weiterbildungs Koordinatorinnen und Weiterbildungs Koordinatoren der einzelnen Fachbereiche
- Vertreterinnen und Vertreter der Dezernate I und II
- die Leiterin oder den Leiter des Technologie- und Wissenstransferzentrums
- optional Vertreterinnen und Vertreter von Weiterbildungsangeboten und/oder kooperierenden Institutionen.

§ 7

Die oder der Rektoratsbeauftragte für Weiterbildung

(1) Die oder der Rektoratsbeauftragte wird von der Hochschulleitung aus der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Funktion der oder des Rektoratsbeauftragten für Weiterbildung hat Stabsstellencharakter. Die oder der Rektoratsbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung durch hochschulinternes agieren als Bindeglied zwischen den Fachbereichen, den Gremien sowie den zentra-

len Einrichtungen und der Verwaltung.

(3) Die oder der Rektoratsbeauftragte vertritt die Hochschulleitung in Angelegenheiten der Weiterbildung nach außen insbesondere gegenüber den jeweils zuständigen Ministerien.

(4) Die oder der Rektoratsbeauftragte leitet die Kommission für Weiterbildung, führen die Geschäfte dieser Kommission und arbeiten in dieser aktiv sowie inhaltlich gestaltend mit. Sie berichten jährlich im Senat.

(5) Die oder der Rektoratsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an der Kommission für Studium und Lehre teil.

§ 8

Zentrum für Weiterbildung

(1) Das Zentrum für Weiterbildung ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule und erfüllt die Funktion als Kompetenz- und Servicezentrum für die Hochschulleitung, die Fachbereiche, die Gremien und weiteren zentralen Einrichtungen und die Verwaltung.

(2) Auf der Basis bildungswissenschaftlicher Fachkompetenz koordiniert das Zentrum für Weiterbildung das Weiterbildungsangebot der gesamten Hochschule in Zusammenarbeit mit der Kommission für Weiterbildung. Im Mittelpunkt stehen dabei

- Bedarfsanalysen
- Kurs- und Programmplanungen
- Didaktische Methodenberatung
- Beratung zu Kostenplänen und Fördermöglichkeiten
- Qualitätsmanagement
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit anderen Weiterbildungssträgern
- Weiterbildungsforschung

(3) Das Zentrum für Weiterbildung erfüllt darüber hinaus Aufgaben bei der Gestaltung und Durchführung von weiterbildenden Studienangeboten. In Abstimmung mit der Kommission für Weiterbildung können die Fachbereiche die Organisation und Durchführung von weiterbildenden Studienprogrammen an das Zentrum für Weiterbildung übertragen.

§ 9 Formate der Weiterbildung

(1) Weiterbildungsangebote an der Hochschule werden nach Art, Umfang und Abschlussqualifikation unterschieden in:

- weiterbildende Studiengänge mit akademischem Abschluss (Bachelor, Master)
- weiterbildende Studienprogramme (Zertifikat)
- weiterbildende Studienangebote mit oder ohne Vergabe von Credits (Bescheinigung)

(2) Studien- und Prüfungsordnungen von Studiengängen und Studienprogrammen unterliegen Musterordnungen.

(3) Weiterbildungsangebote sind modularisiert. Die Modulbeschreibungen folgen vorgegebenen Modulvorlagen.

§ 10 Einrichtung und Schließung von Weiterbildungsangeboten

(1) Die Einrichtung, die Prüfung und die Genehmigung von Weiterbildungsangeboten folgen spezifisch festgelegten Leitfäden und Prozessmodellen.

(2) Das im Fachbereich geplante, vom Dekanat bestätigte Weiterbildungsangebot ist mittels des Kalkulationsmodells für Gemeinkosten in der Weiterbildung der Hochschule Magdeburg-Stendal mit dem Zentrum für Weiterbildung zu kalkulieren.

(3) Die Schließung von weiterbildenden Studiengängen und weiterbildenden Studienprogrammen hat nach Diskussion und Beschlussfassung im Fachbereichsrat, in den Kommissionen für Weiterbildung sowie Studium und Lehre und im Senat zu erfolgen. Die Schließung von weiterbildenden Studiengängen ist dem Ministerium anzuzeigen. Die Schließung weiterbildender Studienangebote erfolgt automatisch mit dem Ende des Angebotes.

§ 11 Durchführung der Weiterbildung

(1) Weiterbildungsangebote werden an den Fachbereichen, An-Instituten oder dem Zentrum für Weiterbildung ggfs. auch in Kooperation mit externen Partnern auf der Grundlage von vertraglichen Regelungen durchgeführt.

(2) Ein Fachbereichsrat kann die inhaltliche und hochschuldidaktische Verantwortung für ein Weiterbildungsangebot durch Wahl im Fachbereichsrat an mindestens zwei sog. Peers (Angehörige des Fachbereichs) übertragen. In solch einem Fall unterstützt das Zentrum für Weiterbildung die Peers bei der Durchführung der Weiterbildung. Die Peers für ein Weiterbildungsangebot können aus mehreren Fachbereichen oder externen Erfahrungsfeldern kommen. Dies kann insbesondere auch auf Weiterbildungsangebote zutreffen, die inhaltlich an mehr als einem Fachbereich anzusiedeln sind. Die von den Fachbereichen gewählten Peers gehören auch dem zuständigen Prüfungsausschuss an.

§ 12 Finanzielle Regelungen, Kalkulation und Nachkalkulation

(1) Gemäß der Satzung für den Bereich der entgeltlichen Weiterbildung vom 20.01.2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1/2010, ist die Weiterbildung an der Hochschule als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA) organisiert. Die Hochschule verfolgt im Rahmen des BgA Weiterbildung in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bei der Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Rahmen der Kostenkalkulation erfolgt durch das Dezernat Haushalt die Prüfung einer evtl. Steuerpflicht des Weiterbildungsangebotes. Die steuerliche Prüfung kommt bei wissenschaftlichen Veranstaltungen in Betracht, wenn zusätzlich zu Vorträgen aus den Einnahmen die Bewirtung der Teilnehmenden stattfinden soll.

(3) Die Weiterbildungsangebote sind kostendeckend zu kalkulieren. Die Kostenkalkulation berücksichtigt alle zur Durchführung des Weiterbildungsvorhabens anfallenden Kosten und legt diese auf eine Mindestanzahl von zu erwartenden Teilnehmern um. Hochschulseitig sind die Kosten für Leistungen in den Fachbereichen, in der Verwaltung und den zentralen Einrichtungen sowie eine Weiterbildungsumlage in der Kalkulation enthalten. Die darauf beruhende Gebührensatzung wird vom Senat der Hochschule beschlossen.

(4) Die Weiterbildungsumlage dient folgenden Zielen:

- der Sicherung der dauerhaften Ausfinanzierung aller Weiterbildungsangebote
- der Gewährleistung eines erfolgreichen Abschlusses aller Teilnehmenden
- der Absicherung des aus Weiterbildungsmitteln finanzierten Personals
- dem Erlangen finanzieller Gestaltungskraft im Bereich der Weiterbildung

(5) Die Höhe der Weiterbildungsumlage ist gestaffelt. Grundsätzlich gilt für alle Weiterbildungsangebote der Hochschule eine Umlage in Höhe von 10% der Einnahmen. Davon abweichend wird für Weiterbildungsangebote, die in Zusammenarbeit mit Unternehmen durchgeführt werden, an denen die öffentliche Hand nicht beteiligt ist, eine Umlage in Höhe von 20% der Einnahmen erhoben. Für bereits bestehende Weiterbildungsangebote ist bei Änderung der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Gebührensatzung diese Regelung zu berücksichtigen.

(6) Die Einnahmen aus der Umlage werden auf einem zentralen Kostenträger der Hochschule (Weiterbildungsumlage) verwaltet. Die Verantwortlichkeit für die Weiterbildungsumlage liegt bei der Hochschulleitung. Diese entscheidet über deren Mittelverwendung auf Empfehlung der Kommission für Weiterbildung.

(7) Bei weiterbildenden Studiengängen und Studienprogrammen ist für jede Matrikel in jedem Semester eine Nachkalkulation bis spätestens 3 Monate nach Semesterende durchzuführen. Bei weiterbildenden Studienangeboten hat dies 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen. Die Nachkalkulation ist der Hochschulverwaltung zur Buchung zu übergeben. Über die Nachkalkulation werden die tatsächlichen Gemeinkosten ermittelt. Diese werden durch das Dezernat Haushalt den jeweiligen Einrichtungen

der Hochschule für die Administration der Weiterbildung gutgeschrieben.

§ 13

Verwaltung der Weiterbildungsmittel

(1) Mittel im Bereich der Weiterbildung, die die Hochschule verwaltet, sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen des § 34 Abs. 1 und 2 LHO zu vereinnahmen bzw. zu verausgaben. Dabei ist zu vereinbaren, dass zum Zeitpunkt der Leistung fälliger Ausgaben die erforderlichen Mittel kassemäßig zur Verfügung stehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können bei einem Weiterbildungsangebot fällige, nach dem Finanzierungsplan zu tragende Ausgaben durch die Hochschule vorfinanziert werden. Diese Vorfinanzierung ist innerhalb des Projektes mit den nachfolgenden Zahlungseingängen zu verrechnen. Die Mittel sind auf der Grundlage der Kalkulation zu verwenden.

(2) Gegenstände, die aus Mitteln der Weiterbildung auf der Grundlage der Beschaffungsregelungen der Hochschule beschafft werden, und Sachzuwendungen Dritter gehen, wenn die Dritte oder der Dritte nichts anderes bestimmt bzw. vertraglich nichts anderes vereinbart ist, in das Vermögen der Hochschule über. Sie sind nach der Beschaffung unverzüglich zu inventarisieren und zu kennzeichnen. Werden sonstige Sachleistungen, z. B. Geräte, von Dritten leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Finanzierung der zur Aufstellung und zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Beseitigung erforderlichen Mittel vorab sicherzustellen. Das Land ist, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, von einer Haftung freizustellen.

(3) Bei der Bewirtschaftung der Weiterbildungsmittel dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eingegangen werden. Sind aus Gründen, die von der Hochschule zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht vorhersehbar waren, über die zur Verfügung stehenden Mittel hinaus Verpflichtungen eingegangen worden, sind daraus resultierende höhere Ausgaben aus Sammelkonten bzw. ggf. aus der Weiterbildungsumlage zu finanzieren.

(4) Die Inanspruchnahme von Restmitteln abgeschlossener Projekte, die sich auf Sammelkonten befinden, für Repräsentationszwecke und Kontaktpflege ist nur zulässig, wenn dies in einem vertretbaren Rahmen und im Zusammenhang mit dem Einwerben von Weiterbildungsangeboten geschieht. Mittel öffentlicher Auftraggeber dürfen für Repräsentationszwecke nicht verwendet werden, sofern nicht durch den öffentlichen Geldgeber die schriftliche Zustimmung zur Leistung von Repräsentationsausgaben vorliegt. Beim Einsatz der Restmittel für Zwecke der Repräsentation und Kontaktpflege ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Projektverantwortliche hat daher nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob eine dienstliche Veranlassung und ein besonderer Grund zur Repräsentation überhaupt vorliegen und auf welches Mindestmaß (z. B. Personenkreis, Angebot, Ablauf einer Veranstaltung) die Repräsentation zu begrenzen ist. Grundsätzlich können nur Ausgaben für Repräsentationen und Kontaktpflege, deren Wirkung nach außen gerichtet ist, aus diesen Restmitteln finanziert werden.

(5) Bei Aufwendungen der oder des Bediensteten für die Bewirtung im Rahmen von Projektgesprächen u. ä. außerhalb der Wohnung der oder des Bediensteten ist aus steuerrechtlicher Sicht ein dienstlicher Anlass i. d. R. gegeben; die Aufwendungen können daher in voller Höhe steuerfrei ersetzt werden. Der auf die Bedienstete oder den Bediensteten selbst entfallende Anteil an den gesamten Bewirtungskosten stellt im Allgemeinen bis zu einem Betrag von monatlich 25 EURO keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Die Repräsentationsausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist unzulässig. Jede Ausgabe muss auf dem Rechnungsbeleg unter gleichzeitiger Nennung des Teilnehmerkreises ausreichend begründet sein.

§ 14

Evaluation der Weiterbildungsangebote

(1) Die Evaluation der Weiterbildungsangebote erfolgt auf der Grundlage der Evaluationsordnung der Hochschule. Sie wird als interne und/oder externe Evaluation durchgeführt.

(2) Ziel der Evaluation ist es, die Qualität der Weiterbildungsangebote zu sichern und zu verbessern. Dabei wird ein Dialog zwischen Lehrenden und Teilnehmenden an der Weiterbil-

dung sowie den Vertretern der Berufspraxis angestrebt, der den inhaltlichen, didaktischen und organisatorischen Anforderungen in der Weiterbildung aufnimmt.

(3) Die Umsetzung und inhaltliche Gestaltung der Lehrevaluation liegt in der Zuständigkeit der durchführenden Institution des Weiterbildungsangebots und wird durch das Zentrum für Weiterbildung begleitet. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation werden geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung von der durchführenden Institution ergriffen.

(4) Der Evaluation der Lehre in der Weiterbildung liegt ein Evaluationsbogen zugrunde, der hochschulintern zur Verfügung gestellt wird.

§ 15

Urkunden, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Urkunden und Zeugnisse für weiterbildende Studienprogramme und weiterbildende Studiengänge bedürfen vor ihrer Ausgabe der formalen Prüfung durch das Dezernat Akademische und Studentische Angelegenheiten.

(2) Teilnahmebescheinigungen für weiterbildende Studienangebote bedürfen vor ihrer Ausgabe der formalen Prüfung durch das Zentrum für Weiterbildung.

§ 16

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Weiterbildungsangeboten an der Hochschule wird unter der Federführung der Pressestelle in unmittelbarer Abstimmung mit der durchführenden Institution des Weiterbildungsangebots sowie dem Zentrum für Weiterbildung organisiert und umgesetzt.

(2) Sämtliche Werbemittel für die Weiterbildungsangebote der Hochschule tragen das Hochschullogo und bedürfen vor der Verwendung der Bestätigung und Freigabe des Zentrums für Weiterbildung, welches die Abstimmung mit der Pressestelle übernimmt.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Weiterbildungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

(2) Die Weiterbildungsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 17.06.2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/2009, tritt hiermit außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.05.2014.

Die Rektorin